

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 06.11.2020

Nr. 57

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Allgemeinverfügung Nr. 19 des Landkreises Northeim

zur Absonderung in sog. Häusliche Quarantäne der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1a und 1b, sowie derjenigen Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b, welche in dem aktuellen Halbjahr am Textilunterricht teilnehmen, an der Kleeblattgrundschule Markoldendorf, Wellenser Straße 18 in 37586 Dassel-Markoldendorf, vom 06. November 2020

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Keufner, Personalratsassistentin,
Tel. 05551-708-238, oder Frau Topel-Bohnhorst, Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin



37154 Northeim – Medenheimer Straße 6/8

Telefon 05551 708-8080

E-Mail gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

06. November 2020

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Allgemeinverfügung Nr. 19 des Landkreises Northeim

zur Absonderung in sog. Häusliche Quarantäne der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1a und 1b, sowie derjenigen Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b, welche in dem aktuellen Halbjahr am Textilunterricht teilnehmen, an der Kleeblattgrundschule Markoldendorf, Wellenser Straße 18 in 37586 Dassel - Markoldendorf vom 06. November 2020

Gemäß § 28 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Nr.2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 und S.3 NGöGD, § 1 Abs.1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 18 Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS.CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1.) **Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1a und 1b, sowie derjenigen Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b, welche in dem aktuellen Halbjahr am Textilunterricht teilnehmen, an der Kleeblattgrundschule Markoldendorf, Wellenser Straße 18 in 37586 Dassel - Markoldendorf (i.F.: betroffene Personen) gegenüber wird bis zum 18. November 2020 eine Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne angeordnet. Den betroffenen Personen ist es untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung meines Gesundheitsdienstes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.**
- 2.) **Bis zum Ende der Absonderung müssen sie zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Messungen sind im für die Überprüfung erforderlichen Umfang zu dokumentieren.**

- 3.) Sollte eine Person des betroffenen Personenkreises Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie beziehungsweise haben die jeweiligen Erziehungsberechtigten unverzüglich Kontakt mit den Gesundheitsdiensten aufzunehmen. Coronatypische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.**

Für den Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsdiensten ist folgende Telefonnummer zu nutzen: 05551/708-570.

Hinweise

- Wohnung in diesem Sinne ist das bewohnte Haus und der zum Grundstück gehörende Garten.
- Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu minimieren und zu unterbinden.
- Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Haushaltsmitglieder der betroffenen Personen stehen ausdrücklich nicht unter Quarantäne. Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch die Gesundheitsdienste gemäß § 29 IfSG.
- Sollten die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal zu informieren, dass die jeweilige Person als Kontaktperson einer Person gilt, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 infiziert ist.

- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 18. November 2020.

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

- Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der betroffene Personenkreis hatte Kontakt mit mindestens einer nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person beziehungsweise ist Teil einer Kohorte, bei welcher eine Einhaltung des Mindestabstands oder die Sicherstellung gleichwertiger Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. Die drei Kohorten, für die diese Quarantäneverfügung gilt, hatten jeweils Kontakt zu der nachweislich infizierten Person.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Aufgrund des Kontakts zu mindestens einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person ist der betroffene Personenkreis zumindest als ansteckungsverdächtig einzustufen.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr.7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das vorbeschriebene Übertragungsrisiko ausreicht.

Ist eine Infektion beziehungsweise Ansteckung anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Gesundheitsschutz ist eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben die betroffenen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsdienstes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderlicher äußerlicher Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen meiner Gesundheitsdienste sind Folge zu leisten. Die Personen können durch die Gesundheitsdienste vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten meiner Gesundheitsdienste zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über ihren Gesundheitszustand betreffende Umstände Auskunft zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

In Vertretung

Jörg Richert
Erster Kreisrat